

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer,
Schulstraße 22, 72359 Dotternhausen

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Az: 54.1/51-7/8823.12-
1/Holcim

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Holcim (Süddeutschland) GmbH,
vertreten durch den Werksleiter,
Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart, Az: WP/sch 17/00161

wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung
hier: Streitwert

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Holz und Dr. Bauer

am 8. März 2022

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 30. September 2020 - 9 K 1929/17 - wird zurückgewiesen.

Abfallverbrennung - Erhöhung von 60% auf 100%

Gründe

Über die Streitwertbeschwerde entscheidet der Senat, weil sie sich gegen einen Kammerbeschluss des Verwaltungsgerichts richtet (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG). *Sigmaringen*

Die Beschwerde, mit welcher der Kläger eine Herabsetzung des Streitwerts für seine Klage gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung eines zur Zementklinkerherstellung genutzten Drehrohrofens) von 15.000,-- EUR auf „allenfalls 5.000,-- EUR“, besser 2.500,-- EUR erstrebt, ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger konnte die Streitwertbeschwerde abweichend von § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten erheben. Die Beschwerde ist auch statthaft, insbesondere ist der Beschwerdewert von 200,-- EUR (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) erreicht.

In der Sache kann die Beschwerde aber keinen Erfolg haben. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert des Klageverfahrens zutreffend - wie auch der Senat in Bezug auf das anschließende Berufungszulassungsverfahren (vgl. Senatsbeschluss vom 21. September 2021 - 10 S 3611/20 -) - auf 15.000,-- EUR festgesetzt. Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt

Ein Berufung unterbindet das VG Sigmaringen aber wegen geringer Bedeutung!!

weil kein Drittbetroffener gegeben ist und durch SCR Abgasreinigung abgedeckt

z. B. in Schoch/Schneider, VwGO, unter § 163), an denen sich Verwaltungsgerichte üblicherweise - so auch hier - bei der Ausübung ihres Festsetzungsermessens orientieren, empfiehlt für Klagen Drittbetroffener gegen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einen Streitwert von 15.000,- EUR, wie er vom Verwaltungsgericht auch festgesetzt wurde (vgl. dort Nr. 19.2 und 2.2.2).

unglaublich

Dass und warum die Bedeutung der Sache für den Kläger hier geringer zu bemessen sein sollte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Der Kläger geht vielmehr offensichtlich von falschen Annahmen aus, wenn er eine Streitwertfestsetzung auf 2.500,- EUR für (Hauptsache-)Klagen der vorliegenden Art als üblich bezeichnet. Soweit sich der Kläger daneben auf die Aarhus-Konvention beruft und ausführt, der Zugang zu Gerichten müsse bei solchen Emissionsverfahren auch durch unmittelbar Betroffene möglich sein und den betroffenen Bürgern dürfe durch übermäßige Kostenbelastungen nicht der Zugang zu den Gerichten verwehrt werden, führt auch dies nicht zum Erfolg der Beschwerde. Der Kläger legt weder dar, warum die Aarhus-Konvention der vom Gesetzgeber vorgegebenen Streitwertfestsetzung nach Maßgabe des klägerischen Interesses entgegenstehen sollte, noch, inwieweit die hieran anknüpfenden Kosten

Wie kommt es zu einer solchen Kostenbelastung bis zu 30000 € tragen, außer Holam

etwa eine abschreckende Wirkung entfalten und den Zugang zu den Gerichten entsprechend einschränken könnten. Dies gilt umso mehr, als die zu erwartende Kostenbelastung den Kläger selbst nicht davon abgehalten hat, das Klageverfahren sowie das anschließende Berufungszulassungsverfahren zu führen, und der Zugang zu den Gerichten bei entsprechender Bedürftigkeit auch durch das Institut der Prozesskostenhilfe abgesichert ist. Obergrenzen für die Belastung mit Gerichtskosten lassen sich demgegenüber nicht daraus herleiten, dass die Aarhus-Konvention einen fairen, gerechten, zügigen und nicht übermäßig teuren Rechtsschutz verlangt (vgl. Art. 9 Abs. 4). Dies gebietet - auch aus unionsrechtlicher Sicht - lediglich, dass die Kosten eines Verfahrens die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen nicht übersteigen und in keinem Fall objektiv unangemessen sein dürfen. Als Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit können die Lage der Betroffenen, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen sowie für

GG Recht auf Gesundheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, der möglicherweise mutwillige Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten sowie das Vorhandensein eines nationalen Prozesskostenhilfesystems oder einer Kostenschutzregelung berücksichtigt werden (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 11.04.2013 - C-260/11 - Edwards und Pallikaropoulos, juris Rn. 36 ff., 46). Eine Unangemessenheit der Kostenbelastung des Klägers ist nach diesen Maßstäben weder dargetan noch sonst ersichtlich.

*Müssen wir nun zum EuGH gehen?!
Einfach ungläublich!! xxx*

Einer Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren bedurfte es nicht, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und Kosten gemäß § 68 Abs. 3 GKG nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

Paur

Dr. Holz

Dr. Bauer

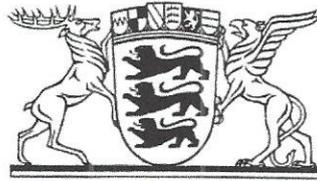
Beglaubigt:

1 Deibert

Deibert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

*Als im Vf Verfahren der
Gemeind-Abbau-Schulden-Verträge
nach einem sehr eine Kosteneinsparung
Klage Erfolg hatte und die Gemeinde
Dotternhausen die Gerichtskosten
tragen mußte, wurde vom Vf Richter,
der Streitwert von 5000 €, den unser
Mitglied hätte übernehmen müssen,
auf 2500 € gesenkt!*

*Helft mit!! Wir tun dies
für die Pflanzgemeinschaft zur
Rettung eines kleinen Plekkanber-Teiles
und für Umwelt, Klima und Gesundheit
der Bevölkerung*



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer,
Schulstraße 22, 72359 Dotternhausen

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB,
Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen, Az: 17/06581 DK

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Az: 54.1/51-7/8823.12-
1/Holcim2021/Dauergenehmigung_TSR_100/Anhörungsrüge

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Holcim (Süddeutschland) GmbH,
vertreten durch den Werksleiter,
Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart, Az: WP/sch 17/00161

wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung
nach § 16 BImSchG;

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung
hier: Anhörungsrüge

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Holz und Dr. Bauer

am 8. März 2022

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 21. September 2021 - 10 S 3611/20 - wird zurückgewiesen.

Zulassung der Berufung

Der Kläger trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Non-formellen Gründen abgelehnt

Gründe

Mit Problemen nicht befasst !!

I. Die Anhörungsrüge kann keinen Erfolg haben.

Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren gemäß § 152a Abs. 1 VwGO fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG i. V. m. § 108 Abs. 2 VwGO verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und die wesentlichen Gründe für seine Entscheidung anzugeben (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Das Gericht braucht sich jedoch nicht mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Beteiligtevorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.07.2003 - 2 BvR 624/01 - NVwZ-RR 2004, 3/; BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010 - 5 B 67.09 - ZOV 2010, 97).

genau dies ist geschehen! Antrag auf Sachverständigen Gutachten Unterschied Schadstofffreigrenzen SNCR und SCR einfach nicht beachtet und sogar in den Urteilsgründen fälschlicherweise

Dagegen gewährt Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich weder einen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen, noch gegen eine materiell fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Gericht. Gegenstand der Rüge nach Art. 103 Abs. 1 GG kann deshalb nicht die Behauptung sein, dass ein Gericht aus dem Vortrag eines Beteiligten unzutreffende Schlüsse gezogen habe (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.01.1997 - 6 B 55.96 - Buchholz 11 Art. 103 Abs. 1 GG Nr. 52; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.11.2014 - 2 S 1695/14 - juris).

Gemessen hieran hat der Senat - unter Zugrundelegung des Vortrags im Anhörungsrügeverfahren (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO) - den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO). 2

Der Kläger zeigt bereits nicht auf, welche von ihm im Verlauf des Verfahrens konkret vorgebrachten - entscheidungserheblichen - tatsächlichen oder rechtlichen Argumente der Senat bei seiner Entscheidung vom 21.09.2021 nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen haben sollte. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass der Senat bei seiner Entscheidung entscheidungserheblichen Sachvortrag des Klägers übergangen oder nicht berücksichtigt haben könnte.

1. Soweit der Kläger dem Senat eine unzureichende Sachaufklärung vorwirft, weil der Senat ebenso wie bereits das Verwaltungsgericht der Frage, ob die von der Beigeladenen eingesetzte „High Efficiency“-SNCR-Anlage dem Stand der Technik entspreche oder die gesetzlichen Grenzwerte nur mithilfe einer SCR-Anlage eingehalten werden könnten, nicht hinreichend - insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - nachgegangen sei, übersieht er, dass die Aufklärungsrüge zur Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör grundsätzlich ungeeignet ist. Gleiches gilt, soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die rechtliche Würdigung und vor allem die vom Senat aus dem AISV-Eckpunktepapier in Bezug auf den Berufungszulassungsantrag gezogenen Schlüsse (vgl. Senatsbeschluss vom 21.09.2021 S. 5 f.) sowie auch die Behandlung der vom Kläger gegen die UVP-

Vorprüfung erhobenen Einwände (vgl. dort S. 6 ff.) kritisiert. Denn nur ganz ausnahmsweise kann der Anspruch auf rechtliches Gehör bei solchen Mängeln verletzt sein, wenn im Einzelfall gravierende Verstöße vorliegen und die angegriffene richterliche Würdigung etwa willkürlich erscheint oder gegen die Denkgesetze verstößt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.11.1995 - 9 B 710.94 - NVwZ-RR 1996, 359; BayVGH, Beschluss vom 08.05.2018- 20 ZB 18.30551 - juris). Ein Verstoß gegen Denkgesetze liegt aber nicht bereits bei einer von der inhaltlichen Position eines Beteiligten abweichenden Würdigung eines Sachverhalts vor, sondern erst dann, wenn eine Schlussfolgerung aus Gründen der Logik schlechthin nicht gezogen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19.16 - BVerwGE 160, 212 = juris Rn. 55 m. w. N.). Derartige gravierende Mängel zeigt der Kläger bereits nicht auf; solche liegen auch nicht ansatzweise vor. Letztlich richtet sich die Anhörungsrüge insoweit vielmehr gegen die inhaltliche Richtigkeit der Würdigung des Senats in Bezug auf den Berufungszulassungsgrund der ernstlichen Richtigkeitszweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), freilich ohne sich dabei substantziell mit den Gründen des angegriffenen Senatsbeschlusses auseinanderzusetzen. Die Wiederholung der - bekannten und vom Senat auch berücksichtigten - Argumente des Klägers ist zur Begründung der Anhörungsrüge darüber hinaus deswegen unbehelflich, weil sich aus Art. 103 Abs. 1 GG kein Anspruch herleiten lässt, dass ein Gericht der Rechtsauffassung eines Beteiligten in der Sache folgt. Gleichermaßen stellt die Anhörungsrüge keinen Rechtsbehelf dar, in dessen Rahmen die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit einer an sich unanfechtbaren Entscheidung erreicht oder mit dessen Hilfe das Gericht zu einer weitergehenden Begründung oder Erläuterung angehalten werden könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.08.2021 - 4 C 2.21 - juris Rn. 2; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.01.2022 - 19 B 1910/21 - juris Rn. 7 f. m. w. N.).

?

so eine
Falschbe-
hauptung

Oben eine
2. Instanz
muß im
Rechtsstaat
eine Prüfung
vornehmen
so per
Revision
reklamen

2. Nicht auf einen Gehörsverstoß, sondern auf eine Wiederholung von derjenigen des Senats abweichender Rechtsansichten des Klägers bzw. inhaltliche Kritik zielt auch das weitere Rügevorbringen in Bezug auf die Behandlung der Zulassungsgründe der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie die -

seinem Bevollmächtigten ausführlich erläuterte - Beteiligtenstellung der Beigeladenen und die Streitwertfestsetzung ab. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung des Senats ergeben sich im Einzelnen aus dem angegriffenen Beschluss, auf den der Kläger mit seiner Anhörungs-rüge im Übrigen weder vollständig noch substantiiert eingeht.

*Es wurde von RH Krummacker
genau begründet → Einfach Unlesbar*

Zu weitergehenden Ausführungen gibt das Rügevorbringen mangels Darlegung von Umständen, aus denen sich auch nur Ansätze für eine Gehörsverletzung ergeben könnten, keinen Anlass.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil für das Verfahren über die Anhörungs-rüge eine Festgebühr nach Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses zum GKG (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfällt. Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung gemäß § 162 Abs. 3 VwGO in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten der Beigeladene, da insbesondere gesonderte Rechtsanwaltsgebühren für das Anhörungs-rügeverfahren nicht angefallen sind (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. b RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Paur

Dr. Holz

Dr. Bauer